

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen sowie mündliche Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen, schriftlichen Anerkennung. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder Ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen. Maßgebend für den Inhalt mündlich oder fernmündlich geschlossener Verträge ist der Inhalt der Auftragsbestätigung, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

Ergänzend gelten die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel mit Ausnahme der Vorschriften in Abs. II.

§ 2 Lieferung

Grundsätzlich ist eine Holschuld vereinbart. Der Käufer muß die Ware am Lieferort abholen, es sei denn, etwas anderes ist schriftlich vereinbart.

Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.

§ 3 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt suspendieren die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störung. Überschreiten daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

Als höhere Gewalt gelten solche Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können.

Unmöglichkeit der Be- und Ausladung von Schleppern oder Waggons, behördliche Maßnahmen oder sonstige Hindernisse, welche dem Transport auf dem Wasserweg entgegenstehen, verlängern den Liefertermin auch bei Kauf ab "Station", wenn es sich um Ware handelt, die üblicherweise ganz oder teilweise auf dem Wasserweg befördert wird.

§ 4 Preise

Ändern sich nach Vertragsschluß maßgebliche Faktoren oder die Mehrwertsteuer, so verpflichten sich die Vertragspartner, über eine Anpassung der Preise zu verhandeln.

In gleicher Weise ist bei Veränderung der öffentlichen Lasten, wie z. B. Abschöpfungs- oder Zolländerungen, sowie einer Änderung von sonstigen preisbestimmenden Bestandteilen, wie z. B. einer Änderung von staatlich genehmigten Frachten zu verfahren.

§ 5 Zahlung

Unsere Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt fällig und zahlbar rein netto Kasse.

Als Zeitpunkt der Zahlung gilt bei der Überweisung der Geldeingang auf dem Konto des Verkäufers, bei Zahlung durch Scheck die Einlösung auf dem Konto des Verkäufers.

Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung und wird nur zahlungshalber angenommen. Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Käufers.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Zinsen in Höhe von 6 % über dem jeweils gültigen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

Abweichenden Bedingungen des Geschäftspartners wird hiermit auch für zukünftige Geschäfte widersprochen. Sie sind für uns unverbindlich, soweit wir sie nicht schriftlich anerkennen.

In der Hereinnahme eines Wechsels liegt keine Stundungszusage des Verkäufers. Solange das Eigentumsrecht des Verkäufers an den gelieferten Waren besteht, sind sie vom Käufer gegen Verlust und Wertminderung, gegen Feuer, Diebstahl und Transportgefahr sowie Wasserschäden zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen den Versicherer tritt der Käufer im voraus an den Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Höhe der Verkäuferforderung ab.

Ist der Käufer mit der Abnahme der Ware oder mit Zahlungen im Rückstand, so kann der Verkäufer weitere Lieferungen auch aus selbständigen Verträgen verweigern, und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, bis der Käufer alle ihm gegenüber aus irgendwelchen Verträgen bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat. Er kann auch weitere Lieferungen von vorheriger Zahlung des Kaufpreises oder Sicherheitsleistung abhängig machen, ohne dass dem Käufer hieraus das Recht erwächst, vom Vertrag zurückzutreten.

Gleiches gilt nach Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs-, Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens. Der Verkäufer kann in diesen Fällen die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auch herausverlangen, ohne dass sich der Käufer in Verzug zu befinden braucht. Kosten der Rücksendung von Waren sind in diesem Fall ebenfalls vom Käufer zu tragen.

Alle Umstände und Ereignisse, die eine Lieferung unmöglich machen, entbinden den Verkäufer entschädigungslos von der Lieferpflicht, der Käufer verzichtet auf die Geltung eigener Einkaufsbedingungen. Soweit der Vertragsabschluss nichts anderes vorsieht, gilt bei internationalen Geschäften das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, Sicherheiten und Vorauszahlungen für ausstehende

Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Käufer nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüche aus dem Kaufvertrag beruht.

§ 6 Teilzahlung

Soweit Ratenzahlung vereinbart ist, wird der Gesamtbetrag sofort fällig, wenn der Käufer mit einer Rate mehr als sieben Tage in Rückstand gerät, auch wenn die individuell geschlossene Ratenzahlungsvereinbarung dies nicht ausdrücklich vorsieht.

§ 7 Versand

Bei Versand durch Spediteur oder Bahn gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Käufers, wenn nicht individuell etwas anderes vereinbart ist. Die Ware wird auf Gefahr und Rechnung des Käufers versendet. Der Verkäufer tritt hiermit evtl. Schadensersatzansprüche gegen den Frachtführer an Erfüllung statt an den Käufer ab, der die Abtretung annimmt.

§ 8 Gewährleistung

Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

Der Käufer hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware, schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.

Untersuchungsergebnisse, die den inneren Wert von beanstandeter Ware betreffen, werden vom Verkäufer nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFÄ) aus eigener Probe erfolgt. Diese muß nach den Bestimmungen der amtlichen Probenahme-Verordnung genommen worden sein. Der Verkäufer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für eine etwaige Haftung für Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzliche Vertreter.

Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandelung, Minderung oder Nachbesserung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

§ 9 Schadenersatz

Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Dies gilt nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderung bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt es bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter, deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Absatz 2) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt. Es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.

Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind unserem Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Abgangsort der Ware, für die Zahlung Nußdorf/Inn. Ist der Käufer Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand Traunstein (§ 17 EWG Zuständigkeitsübereinkommen vom 27.09.1968 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 ZPO).